



BUY SMART

Beschaffung und Klimaschutz

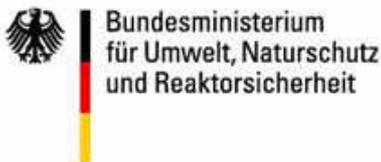
Beschaffung und Klimaschutz

Leistungsbeschreibung

für die Beschaffung von Ökostrom

Der Leitfaden wurde erstellt im Rahmen des EU-Projektes „Buy Smart – Green Procurement for Smart Purchasing“, gefördert mit Mitteln des Programms „Intelligent Energy – Europe“ der Europäischen Kommission, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von Vergabe24.

Gefördert durch:



www.buy-smart.info

Herausgeber:

Berliner Energieagentur GmbH
Französische Straße 23, 10117 Berlin
E-Mail: office@berliner-e-agentur.de
Internet: www.berliner-e-agentur.de

Inhaltliche Bearbeitung durch:

Berliner Energieagentur
Kerstin Kallmann, Vanessa Hübner
Beratungs & Service Gesellschaft Umwelt mbH
Britta Schulz, Sophie Arens

Gestaltung und Textverarbeitung:

Berliner Energieagentur

Stand:

September 2009

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber und Autorinnen auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Broschüre gibt ausschließlich die Meinung der Herausgeber wieder. Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für jegliche enthaltenen Informationen sowie deren Verwendung und die damit verbundenen potentiellen Folgen.

Das Copyright für Inhalte, Grafiken und Texte liegt, sofern nicht anders gekennzeichnet, bei der Berliner Energieagentur.

Umweltleistungsbeschreibung für Ökostrom

1. Ökostrom (Mindestanforderungen).....	4
2. Ökostrom (Zuschlagskriterien)	6

1. Ökostrom (Mindestanforderungen)

Information für die ausschreibende Stelle:

Das vereinfachte Verfahren besteht nur aus Mindestanforderungen. Definieren Sie den geforderten Mindestanteil von Ökostrom an dem gesamten geforderten Strom. Dieser Anteil sollte mit dem Klimaschutzziel des Auftraggebers korrespondieren (der angebotene Ökostromanteil wird von dem Anbieter spezifiziert; der Anteil kann auch höher sein). Integrieren Sie die Umweltleistungsbeschreibung als Bestandteil der Leistungsbeschreibung und teilen Sie mit, dass Produkte, die die Kriterien nicht erfüllen, von dem Verfahren ausgeschlossen werden. Die Kriterien lehnen sich an die Anforderungen des [Grüner Strom Label](#) und des [ok-power Label](#) an.

Der Anbieter muss das Erreichen der Kriterien nachweisen. Die Angebote, bei denen einzelne Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, werden ausgeschlossen.

1. Anforderungen an den Strom	
1.1.	___ % des gelieferten Stroms muss auf Basis Erneuerbarer Energien (Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft, Wellen- und Gezeitenenergie) oder Energie aus Biomasse, Biogas oder Klärgas produziert worden sein. Die verbleibenden ___ % des Stroms müssen aus einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage kommen.
1.2.	Der Anteil des Ökostroms darf nicht unter ___ % fallen. Alle Angaben, die unter den folgenden Punkten aufgeführt sind beziehen sich auf diesen Ökostromanteil. Es ist sicherzustellen, dass der Stromlieferant dem öffentlichen Auftraggeber im Umfang der von ihm vom Übertragungsnetzbetreiber in Graustromqualität abzunehmende Regel- und Ausgleichsenergie eine äquivalente Menge als Ökostrom an den öffentlichen Auftraggeber liefert.
1.3.	Kein Anteil des gelieferten Stroms stammt aus Kernkraftwerken, mit Ausnahme der vom Auftragnehmer vom Übertragungsnetzbetreiber in Graustromqualität abzunehmende Regel- und Ausgleichsenergie.
2. Anforderungen an den Ökostromanteil	
2.1.	Der Herkunftsnachweis für den Ökostrom ist zu erbringen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Einen unabhängigen Prüfer, um die Garantie der Befolgung der Richtlinie 2009/28/EG zu erbringen oder • Zertifizierung durch ein Label für Ökostrom, welches zumindest die Kriterien der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt.
2.2.	Der Nachweis aus 2.4 muss folgende Punkte garantieren: <ul style="list-style-type: none"> • Der Stromversorger beschafft genügend Strom in Quantität und Typ, um die Nachfrage des Kunden für jedes Produkt in jedem Jahr zu befriedigen. • Das Produkt enthält genug Ökostrom, um die Anforderungen an einen zusätzlichen Umweltnutzen zu erreichen. • Der zusätzliche Umweltnutzen ist direkt mit dem gelieferten Strom verknüpft und wird nicht von Dritten in Form von Zertifikaten, Labeln, etc. geliefert.

2.3.	<p>Strom aus folgenden Erzeugungsarten ist nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • thermische Abfallbehandlung • Deponiegas • Grubengas
2.4.	<p>Zusätzlicher Umweltnutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil vom Strom aus REG-Neuanlagen beträgt in jedem Kalenderjahr mindestens 33 %. Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. • Der gemeinsame Anteil von Strom aus Neuanlagen und Strom aus neueren Bestandsanlagen muss in jedem Kalenderjahr mindestens 66 % ausmachen. Als neuere Bestandsanlagen gelten Anlagen, die mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.
2.5.	<p>Optional (nach dem Fondsmodell, nur für private Beschaffer anzuwenden) Pro gelieferte Kilowattstunde Ökostrom wird ein Betrag von 0,2 Cent (netto) in den Ausbau von REG-Anlagen investiert.</p>
3.	Umweltanforderungen
3.1.	<p>Solar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen PV-Anlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zulässig.
3.2.	<p>Biomasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasse muss in KWK mit einem Jahresnutzungsgrad von über 70 % genutzt werden. • Alt- und Restholz darf nur verwendet werden, wenn es naturbelassen ist oder nur mechanisch bearbeitet wurde. • Brennstoffe dürfen nur aus zertifiziertem Öko-Anbau oder aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammen.
3.3.	<p>Wasserkraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraft stammt aus reaktivierten oder sanierten Anlagen. • Ökostrom aus neuen Anlagen wird auf Laufwasserkraftwerke beschränkt.
3.4.	<p>Windkraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraft-Anlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten sind nicht zulässig.

1. Ökostrom (Zuschlagskriterien)

Information für die ausschreibende Stelle:

Diese Zuschlagskriterien können für anspruchsvollere Ökostrom-Ausschreibungen genutzt werden. Die Kriterien orientieren sich an dem [Handbuch des BMU: "Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren"](#).

Bitte verwenden Sie die Mindestanforderungen aus Punkt 1 und zusätzlich die hier aufgeführten Zuschlagskriterien. Entscheiden Sie sich für die Gewichtungsanteile der Umweltkriterien und teilen Sie die Gewichtung in der Ausschreibung mit. Wir empfehlen einen Anteil von 30 Prozent für Umweltkriterien. Der Anteil sollte nicht über 45 Prozent liegen, um mit der europäischen Rechtsprechung überein zu stimmen (Wienstrom Rs. C-448/01, 04.12.2003).

Der Anbieter muss das Erreichen der Kriterien nachweisen. Die Angebote, bei denen einzelne Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, werden ausgeschlossen.

Das CO₂-Minderungspotenzial des Strommixes wird bewertet und fließt in die abschließende Berechnung des zusätzlichen Umweltnutzens ein. Das Ergebnis ist die Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots.

Information für die Bieter:

Diese Zuschlagskriterien werden bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Angebote (Zuschlagserteilung) mit 30 Prozent gewichtet.

1.	Zusätzlicher Umweltnutzen	Zuschlagskriterien
1.1.	<p>Anteil des Ökostroms von Anlagen, deren Betriebsbeginn zwischen 12 und 7 Jahren, vom Zeitpunkt der Lieferung des Ökostroms aus gerechnet, liegt: ____ % x 25 Punkte / 100 = ____ Punkte</p> <p>zwischen 6 und 1 Jahre(n), vom Zeitpunkt der Lieferung des Ökostroms aus gerechnet, liegt: ____ % x 50 Punkte / 100 = ____ Punkte</p> <p>in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Ökostrom geliefert wird: ____ % x 100 Punkte / 100 = ____ Punkte</p> <p style="text-align: right;">Summe: ____ Punkte_{Neuanlagen}</p>	<p>_____</p>

1.2.	<p>Bewertung des CO₂-Minderungspotenzials</p> <p>Minderungspotenzial des Stromangebotes (Pot_{Gesamt,normiert}) spezifischer Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten mit Vorketten (gemäß GEMIS-Modell, Stand 2002), berechnet aus spezifischen CO₂-Minderungspotenzial (Pot_{spez}) und Lieferanteil (A_{spez}), normiert auf Referenzwert durchschnittlicher nationaler Strommix (R=682 CO₂/kWh_{el}).</p> <p>Wasserkraft Pot_{spez} = 640,7 A_{spez} = ____ %</p> <p>Windkraft Pot_{spez} = 661,8 A_{spez} = ____ %</p> <p>Photovoltaik Pot_{spez} = 548,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Geothermie Pot_{spez} = 547,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Deponiegas ohne Wärmenutzung Pot_{spez} = 668,7 A_{spez} = ____ %</p> <p>Deponiegas mit Wärmenutzung Pot_{spez} = 1134,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Klärgas ohne Wärmenutzung Pot_{spez} = 674,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Biogas ohne Wärmenutzung Pot_{spez} = 504,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Biogas mit Wärmenutzung Pot_{spez} = 964,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Holzwerk ohne Wärmenutzung Pot_{spez} = 634,5 A_{spez} = ____ %</p> <p>Holzwerk mit Wärmenutzung Pot_{spez} = 1234,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Rapsöl ohne Wärmenutzung Pot_{spez} = -238,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Rapsöl mit Wärmenutzung Pot_{spez} = 234,0 A_{spez} = ____ %</p> <p>Pot_{gesamt,normiert} = $\sum (Pot_{spez} / R * A_{spez}) =$ ____ %</p> <p>Die Berechnung kann mit der Berechnungshilfe von Buy Smart (Download unter: www.buy-smart.info) erfolgen.</p>	
1.3.	<p>Berechnung der Gesamtpunkte für den zusätzlichen Umweltnutzen</p> <p>Punkte_{Neuanlagen} (Ergebnis 1.1.) * Pot_{gesamt,normiert} (Ergebnis 1.2.)=Punkte_{Gesamt} ____</p> <p>____ Punkte_{Neuanlagen} * ____ % = ____ Punkte_{Gesamt}</p>	
<p>Erreichte Punktzahl der Zuschlagskriterien</p>		<p>_____</p>
<p>Maximal erreichbare Punktzahl</p>		<p>100</p>